

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum

Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld
(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes erlässt die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld folgende

Satzung

§ 1 Gebührenggegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.

(4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.

§ 3 Kapitalisierung

(1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).

(2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

(1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

(2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.

(3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).

(4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

(5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden

- a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
- b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
- c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
- d) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,
- e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
- b) dessen Rechtsnachfolger,
- c) wer die Sondernutzung ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

(2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

(3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bad Königshofen i.Grabfeld, 22.12.2022
Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld

Thomas Helbling
1.Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis

| lfd.Nr. | Art der Sondernutzung Zeit | Gebühren- satz | Mindest- gebühr |
|---------|---|-------------------|--------------------|
| 1 | Baubuden, Gerüste, Arbeitswagen, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen und Geräten | | |
| | a) auf Gehwegen und Plätzen je angef. qm und angef. Woche | 1,00 € | 15,00 € |
| | b) auf Fahrbahnen je angef. qm und angef. Woche | 1,50 € | 15,00 € |

Für das Aufstellung von Gerüsten sind 15,00 € pauschal für zwei Wochen zu verrechnen, für Zeiten darüber hinaus ist die Sondernutzung entsprechend der lfd. Nr. 1 zu berechnen

| | | | |
|---|---|---------|----------|
| 2 | Lagerung von Gegenständen und Materialien aller Art, die mehr als 48 Std. andauert und nicht unter lfd.Nr. 1 fällt | | |
| | a) auf Gehwegen und Plätzen je angef. qm und angef. Woche | 0,50 € | 10,00 € |
| | b) auf Fahrbahnen je angef. qm und angef. Woche | 1,00 € | 15,00 € |
| 3 | Fahrradständer | frei | frei |
| 4 | Freischankflächen vor Cafes, Eisdielen und Gastwirtschaften inkl. Inventar (Tische, Stühle, Sonnenschirme, Blumenkübel, Kartenständer etc.) je qm beanspruchter Verkehrsfläche und Saison | 10,00 € | 100,00 € |
| 5 | Aufstellung von Warenauslagen, -körben und anderen beweglichen Gegenständen, die zum Zwecke der Ausstellung und des Anpreisens von Waren und Gegenständen dienen (stumme Verkäufer), Gehwegstopper, mobile Werbeträger, Hinweisschilder | | |
| | a) je angef. qm beanspruchter Verkehrsfläche und Saison | 7,50 € | 15,00 € |
| | b) bei ganzjähriger Aufstellung je angef. qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich | 10,00 € | 25,50 € |
| | c) Automaten soweit sie mehr als 15 cm, aber nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum ragen: | | |
| | Kleinformat (bis 0,25 m ² Ansichtsfläche) jährlich | 5,00 € | 15,00 € |
| | mittl. Format (bis 05 m ² Ansichtsfläche) jährlich | 10,00 € | 20,00 € |
| | größere Automaten übe r0,5 m ² Ansichtsfl. jährlich | 15,00 € | 25,05 € |
| | Soweit sie mehr als 30 cm in den Straßenraum ragen, wird ein Zuschlag von 50 % erhoben | | |
| 6 | Feste oder mobile Verkaufsstände (Buden, Kioske, Imbissstände u. ä.) je angef. m ² beanspruchter Verkehrsfläche und angef. Monat | 5,00 € | 100,00 € |

| | | | |
|----|--|---------|----------|
| 7 | Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art sowie Wanderverkäufer je angef. m ² beanspruchter Verkehrsfläche und angef. Monat | 10,00 € | 125,00 € |
| 8 | Werbeausstellung und Werbewagen, Fahrgeschäfte, und sonstige Buden je angef. m ² beanspruchter Verkehrsfläche, täglich | 1,00 € | 15,00 € |
| 9 | Licht-, Luft- u. Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie den Rahmen des § 2 Nr. 8 überschreiten je angef. 0,5 m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich | 5,00 € | 15,00 € |
| 10 | Verlegung von privaten Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen je angef. 100 m jährlich, einschl. Aufgrabung | 5,00 € | 15,00 € |
| 11 | Überbauungen, Freitreppen, Eingangspodeste | frei | frei |
| 12 | Leitungsmasten und Fahnenstangen | frei | frei |
| 13 | Überspannungen je angef. m jährlich | 2,50 € | 15,00 € |
| 14 | Aufgrabungen je angef. m wöchentlich | 2,50 € | 15,00 € |
| 15 | Plakatierungen, Anschläge für Veranstaltungen je 10 Stück (Aufsteller o. Tafel) | | 40,00 € |
| 16 | Informationsstände der politischen Parteien, Kirchen, Gewerkschaften, Bürgerinitiativen u. ä. je m ² beanspruchter Fläche täglich Höchstgebühr 100,00 € | 1,00 € | 15,00 € |

Während der Zeit des Wahlkampfes werden von den zur jeweiligen Wahl zugelassenen politischen Parteien und Interessensgruppe keine Sondernutzungsgebühren erhoben.